

Gartenverein „Sanssouci“ e.V.

Mühlrain 48
06118 Halle (Saale)

www.kgvsanssouci-halle.de
vorstand@kgvsanssouci-halle.de

Gartenordnung

§1. Grundsätze

1. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist der Allgemeinheit zugänglich. Der Kleingarten dient der Eigenversorgung und Erholung des Kleingärtners und seiner Familie.
2. Mit der Pacht eines Gartens übernimmt das Mitglied Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens und die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, der bestehenden Immissionsordnung, der Abfallwirtschaftssatzung und anderen gesetzlichen oder behördlichen Regelungen bzw. Bestimmungen.
3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Garten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Aufgrund des Gesundheitszustandes und anderer sozialer Aspekte der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ausnahmeregelungen beschließen. Eine solche Ausnahmeregelung kann die teilweise oder vollständige Befreiung von den persönlichen Arbeitsleistungen oder die Übertragung spezieller Aufgaben beinhalten.
5. Der Vorstand des Vereins sichert, dass alle Mitglieder unter Beachtung sozialer, gesundheitlicher und beruflicher Möglichkeiten die persönlichen Arbeitsleistungen erbringen können. Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.

§2. Allgemeine Ordnung

1. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.
2. Das Mitglied, seine Angehörigen und Besucher sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand stört und das Vereinsleben beeinträchtigt.
3. Ruhestörungen durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind untersagt und können geahndet werden.
4. Lärmbelästigungen durch Maschineneinsatz und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten und nur zulässig Montag bis Freitag von 8-13 Uhr und von 15-19 Uhr, sowie Sonnabend vom 8-13 Uhr und von 15-19 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen. Ab 22 Uhr ist jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden.
5. Die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren ist im Garten verboten.
6. Das Betreten des Spielplatzes ist bis auf weiteres, wegen gravierender Mängel Verboten.
7. Radfahren sowie Ballspielen auf den Wegen der Gartenanlage ist nicht erlaubt.
8. Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine **zu führen**. Verunreinigungen der Gartenwege sind durch den Halter zu beseitigen. Grundsätzlich werden Hunde nicht auf dem Spielplatz geduldet.
9. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie PKW- Hänger innerhalb der Kleingartenanlage ist unzulässig. Waschen, Pflegen und Instandhaltungen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.
10. Bekanntmachungen aller Art werden in den Schaukästen, *auf unserer Homepage und per E-Mail* veröffentlicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich zu informieren. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mitglieds.
11. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, Einfriedungen der Anlage, Baum- und Strauchbepflanzung, Rasenfläche etc. sind schonend zu behandeln. Bei vorhandenen Wege begleitenden Hecken ist auf einen einheitlichen Schnitt besonders zu achten.

12. Jedes Mitglied hat die an seinen Garten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten. Beim Transport von Materialien (Mist, Baustoffe usw.) verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.
13. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Vereinsanlagen. Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
14. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem Nutzungsnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Nutzer gehörenden Sachen (Gartenlaube, Aufwuchs - jedoch kein Inventar) zu entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrages gilt als Richtwert der von der Wertermittlungskommission ermittelte Schätzbetrag.
15. Da unsere Gartenanlage auf Bruchgelände (Bergbauschädigung) aufgebaut ist, sind neu entstehende Brüche sofort dem Vereinsvorstand schriftlich zu melden.
Eine Beseitigung des Schadens darf erst nach erfolgter Besichtigung durch das Bergbauamt Halle begonnen werden. Ein eigenmächtiges Verfüllen hat grundsätzlich zu unterbleiben!
16. Nebeneingänge, die direkt in den Pachtgarten führen, sind nicht gestattet.
17. Bei Gefahr in Verzug oder einer nicht Erfüllung der aus der Satzung hervorgehenden Pflichten ist es dem Vorstand gestattet, jeden Garten zu betreten um die Strom- / Wasserversorgung abzustellen.

§3. Gestaltung und Nutzung der Gärten

1. Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung von Ziergarten ist unzulässig.
Bei der Bewirtschaftung ist die Dreiteilung des Gartens in ein Drittel Nutzgarten, ein Drittel Ziergarten und ein Drittel Erholungsraum zu Grunde zu legen (entsprechend dem Bundeskleingartengesetz). Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Bewirtschaftung kann dem Pächter nach erfolgten Abmahnungen gekündigt werden.
2. Überhängende Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der öffentlichen Gartenwege beeinträchtigen.
3. Im Garten ist mindestens ein Obstbaum je 100 m² Gartenfläche anzupflanzen. Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen ist der Niederstamm als Baumform zu verwenden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen können gepflegt und erhalten werden, wenn die benachbarten Kleingärten in der Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Empfohlene Pflanz- bzw. verbindliche Grenzabstände bei Neupflanzung für Obstbäume und Beerensträucher siehe Anlage 1.
4. Laub- und Nadelbäume sowie Walnussbäume stehen im Widerspruch zum Gebot der kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in den Gärten nicht zulässig. Sie unterliegen auch nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale).
5. Das Anpflanzen und Heranziehen u.a. von Haselnuss- und Holunderbüschen, **Koniferen*** und Weiden aller Art ist nicht erlaubt, d.h., sie widersprechen der kleingärtnerischen Nutzung. Diese Gewächse sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu entfernen.
6. Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld, soweit es zur Pachtfläche gehört, hat entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Halle zu erfolgen. Das Anpflanzen von Gehölzen, die Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen sein können, ist verboten (s. Anlage 2). Es sind solche Arten zu wählen, die Bienenweide und Brutplätze für Vögel sind.
7. Baumwuchs, der in elektrische Leitungen wuchert ist sofort zu entfernen.

§4. Bebauung

1. Die Bebauung der Kleingärten hat in Übereinstimmung mit dem BKleingG § 3 (2), der Landesbauordnung u.a. behördlichen bzw. kommunalen Vorschriften zu erfolgen. Der Bestandsschutz gemäß § 20a BKleingG bleibt hiervon unberührt.
2. Bauliche Anlagen in den Kleingärten müssen in Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken (Verunstaltungsverbot). Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, dass sie das Kleingartenanlage-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.
3. Auf der Grundlage der Rahmenbauordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. gilt die Bauordnung gem. Anlage 5.
Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenbauordnung bedürfen einer Zustimmung durch den

Vorstand des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. Die Zustimmung kann auf Antragstellung und Begründung durch den Verein gewährt werden, wenn ihre Umsetzung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht.

4. **Sickergruben sind grundsätzlich nicht erlaubt.**
5. Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.
6. Die Regenwasserabteilung muss unbedingt von den Gartenlauben weg erfolgen. Die Forderungen belaufen sich dahingehend, dass die Regenwasserableitung mindestens 5 m von den Gebäuden weg erfolgen soll, so dass der Einfluss des absickernden Wassers auf die Lastaufnahme des Bodens durch die Lauben, Schuppen usw. weitestgehend vermieden werden. Die ordentliche Wegleitung des Regenwassers von den Lauben usw. ist eine entscheidende Grundlage bei der Beurteilung eventuell auftretender Schäden an diesen Gebäuden. Grundsätzlich sind an den Rückseiten der Lauben u. ä. Dachrinnen anzubringen. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes zum Nachbarn ist die Abstimmung mit dem Gartennachbarn eigenständig durchzuführen, so dass eine Konzentration der Wasserableitung vermieden wird.

§5. Umwelt und Naturschutz

1. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollte durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
2. Gartenabfälle, Laub und sonstige pflanzliche Rückstände sind sachgemäß (insbesondere die Vermeidung von Geruchsbelästigungen) zu kompostieren. Der gewonnene Kompost ist dem Boden wieder zu zuführen. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze einzuhalten. **Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet.**
3. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Vögel und Bienen zu beachten.
4. Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten, Nützlingsschonende Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Anzeigepflichtige Krankheiten gem. Anlage 3 sind über den Vorstand dem zuständigen Amt zu melden. Die durch das Amt erteilten Auflagen sind unter Kontrolle des Vorstandes strikt umzusetzen. Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abhängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Schädlingen befallen sind, sind zu entfernen. Faulendes Obst und Fruchtmumien sollten aus dem Garten entfernt werden.
5. Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzkrankheiten, -schädlingen sowie des Unkrautes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden. Sie müssen mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ (BDG-Blatt Nr. 43) gekennzeichnet sein. Bestimmungen zum Schutz der Vögel, Bienen und sonstigen Nützlinge sind zu beachten. Die Anwendung von Unkraut vernichtenden Mitteln (Herbiziden) ist im Einzelgarten untersagt.
6. Zum Schutze brütender Vögel ist entsprechend des Naturschutzgesetzes der Heckenschnitt zwischen 1.3. und 31.8. zu unterlassen.

§6. Ordnung und Sicherheit

1. **Baumaterialien**, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes auf den Wegen oder Gemeinschaftsflächen abgeladen oder gelagert werden. Sie sind, innerhalb der bei der Zustimmung festgelegten Frist, zu entfernen. Diese Regelung gilt auch für Container und Anhänger.
2. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verein bzw. Verpächter bezeichneten Plätze oder öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern und das Dauercampen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.
„Die Nutzung von E-Scootern ist im gesamten Bereich des Gartenvereins nicht zulässig.“
3. Jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren und sonstigen Waffen ist verboten. Ausnahme bildet der genehmigte Schießstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Feste, flüssige oder halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt. Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung bzw. Entsorgung sind der Betreiber (Pächter) verantwortlich.
5. In den Kleingärten ist ausschließlich die Benutzung von transportablen Grillgeräten, die mit Holzkohle, Elektroenergie oder Flüssiggas betrieben werden, gestattet. Lagerfeuer, Feuerkörbe, Terrassenöfen u.a. offene bzw. geschlossene Feuerstellen sind verboten. Bei der Benutzung statthafter Geräte darf es nicht zu Belästigungen kommen.
6. Die Sauberhaltung angrenzender Bereiche der Anlage sowie des Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Das Abbrennen von Weg- und Feldrainen ist nicht statthaft.
7. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist auf das Notwendige zu beschränken (z. B. Belieferung der Gaststätte, Entsorgungsfahrten mit dem vereinseigenen Kfz. und Transport von Schwerbehinderten) und hat regelmäßig außerhalb der Ruhezeiten zu erfolgen. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Der Verein haftet nicht für entstehende Schäden und Aufwendungen beim Befahren (z. B. Tagesbrüche, Bergen von Kfz.).
8. Haupt- und Stichwegen sind grundsätzlich freizuhalten, das Abstellen von Fahrzeugen, Gehhilfen oder Pflanzkübeln jeglicher Art ist auf den Haupt- und Stichwegen verboten.

§7. Pächterwechsel

1. Grundsätzlich ist bei jedem Pächterwechsel eine Wertermittlung auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. unter Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Zur Durchführung der Wertermittlung befugt sind ausschließlich vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. zugelassene Wertermittler.
2. Die Kosten der Wertermittlung sowie sonstige noch entstehende Forderungen des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Pächterwechsel, trägt der abgebende Pächter.
3. Anpflanzungen und/oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens bei Pächterwechsel oder auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.
4. Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden ist, wird dem bisherigem Pächter mit schriftlicher Vereinbarung gestattet, bis zu 24 Monaten sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) im Garten zu belassen, soweit es den Bestimmungen des BKleingG und der Gartenordnung entspricht.

§8. Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand des Vereins gewährleistet im Rahmen der erteilten Verwaltungsvollmacht die Einhaltung der Gartenordnung.
Hierzu ist er berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und diese auszuwerten, schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß Gartenordnung geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen, die Kündigung des Pachtverhältnisses auszusprechen, einer Kündigung sollten in der Regel entsprechende Auflagen vorausgehen.
2. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in der Gartenordnung und seinen Anlagen auf Formulierungen geschlechtsspezifischer personenbezogener Bezeichnungen verzichtet bzw. sind solche bezogen auf sämtliche geschlechtsspezifische Formen, wie beispielsweise Männer, Frauen und Diverse.

§9. Inkraftsetzung

1. Die Gartenordnung sowie Anlage 1, 2, 3, 4 und 5 sind laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2022 zum 30.04.2022 rechtskräftig.

Anlage 1 zur Gartenordnung

Empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände für Neuanpflanzungen

	Empfohlener Pflanz- abstand (m)	Verbindlicher Grenzab- stand (m)
Apfel, Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	2,50-3,00	3,00
Birne, Niederstämme, bis 60 cm	3,00-4,00	3,00
Quitte	2,50-3,00	3,00
Sauerkirsche, Niederstämme, bis 60 cm	4,00-5,00	2,00
Pflaume, Niederstämme, bis 60 cm	3,50-4,00	3,00
Pfirsich, Aprikose, Niederstämme, bis 60 cm	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum	5,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln oder kleinkronige Baumform		1,50
Schwarze Johannisbeere, Büsche und Stämmchen	1,50-2,00	1,25
Stachelbeere, Büsche u. Stämmchen	1,00-1,25	1,00
Himbeeren, Spalier	0,40-0,50	1,00
Brombeeren, rankend, Spalier	2,00	1,00
Brombeeren, aufrechtstehend	1,00	1,00
Heidelbeeren	1,00	1,00
Weinreben, Spalier	1,30	0,70
Form- und Zierhecken		0,60
Ziergehölze		2,00

Anlage 2 zur Gartenordnung

Auswahl der wichtigsten Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen

*

Pflanzenkrankheit Schädling	Deutscher Name	Botanischer Name
Feuerbrand	Felsenbirne, Zier- oder Scheinquitte, Zwergmispel, Felsenmispel	Amelanchier Medik. Chaenomeles Lindl. Cotoneaster Ehrh.
Feuerbrand	Weiß- und Rotdorn Feuerdorn Eberesche Stranvaesie oder Lorbeermispel Zierbirne	Crataegus L. Pyracantha M. Roem. Sorbus L. Stranvaesia Lindl. Pyrus
Birnengitterrost, Wacholderrost	Sadebaum (Zierwacholderarten)	Juniperus Sabina u.a.
Scharkakrankheit	Schlehe	Prunus spinosa
Monilia	Mandelbäumchen	Prunus triloba
Weidenbohrer	Weiden, z. B. Korkenzieherweiden	Salix-Arten, z. B. Salix matsudang
Bleiglanz	Buche	Fagus
Säulenrost	Weymontskiefer	Pinaceae
Wurzelläuse	Ulmen	Ulmus

Anlage 3 zur Gartenordnung

Auswahl meldepflichtiger Krankheiten und Schädlinge die an gärtnerischen Kulturpflanzen auftreten können *

Name	Wirtspflanzen
Feuerbrand	Felsenbirne (Amelanchier Medik.) Zier- oder Scheinquitte (Chaenomeles Lindl.) Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.) Weiß- und Rotdorn (Crataegus L.) Quitte (Cydonia Mill.) Apfel (Malus Mill.) Feuerdorn (Pyracantha M. Roem.) Birne (Pyrus L.) Eberesche (Sorbus L.) Stranvaesie oder Lorbeermispel (Stranvaesia Lindl.)
Scharkakrankheit	Pflaume (Prunus domestica) Mirabelle (Prunus domestica ssp. Syriaca) Reneklode (Prunus domestica ssp. Italica) Pfirsich (Prunus persica) Aprikose
Kartoffelkrebs	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Kartoffelnematoden	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Schleimkrankheit	Tomate (Lycopersicon esculentum)
Reblaus	Weinrebe (Vitis vinifera)

Sollte Verdacht auf eine dieser Krankheiten bzw. einen dieser Schädlinge bestehen, ist unverzüglich die Pflanzenschutzstelle beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Mühlweg 19, 06108 Halle, Tel.: 0345/23 16 722 / 27 zu informieren. Diese Dienststelle veranlasst dann eine Besichtigung und legt weitere Maßnahmen fest.

Anlage 4 zur Gartenordnung

Auswahl giftiger Pflanzen, bei deren Kultivierung im Garten Vorsicht geboten ist

Deutscher Name	Botanischer Name	Giftige Pflanzenteile
Gefleckter Aronstab	<i>Arum maculatum</i>	Alle Pflanzenteile
Stechapfel	<i>Datura stramonium</i>	Alle Pflanzenteile
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	Alle Pflanzenteile
Goldregen	<i>Laburnum vulgare</i>	Alle Pflanzenteile
Christrose	<i>Helleborus niger</i>	Alle Pflanzenteile
Rizinus	<i>Ricinus communis</i>	Alle Pflanzenteile
Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>	Alle Pflanzenteile
Einbeere	<i>Paris baccata</i>	Alle Pflanzenteile
Engelstropete	<i>Brugmansia spec.</i>	Alle Pflanzenteile
Fingerhut	<i>Digitalis purpurea</i>	Alle Pflanzenteile
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	Alle Pflanzenteile
Hundspetersilie	<i>Aethusa cynapium</i>	Alle Pflanzenteile
Tabak	<i>Nicotiana tabacum</i>	Alle Pflanzenteile
Tollkirsche	<i>Atropa belladonna</i>	Alle Pflanzenteile
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>	Alle Pflanzenteile
Riesenbärenklau	<i>Heracleum</i>	Saft bewirkt
Grüne Bohne	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Rohe Hülsen und
Beifußblättriges Traubenkraut	<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Pollen lösen schwere Allergien

Diese Liste wird durch Mitteilung des Gartenfachberaters des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, bei Verdacht auf Pflanzenkrankheit oder Schädlinge sich umgehend beim Gartenfachberater des Vereins zu informieren.

Anlage 5 zur Gartenordnung Rahmenbauordnung

§1. Allgemeines

1. Diese Bauordnung beruht auf dem BKleingG, §3 (2), dem Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der kommunalen Gesetzgebung der Stadt Halle (Saale). Sie regelt Einzelheiten bezüglich der Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen im Kleingarten.
2. Unabhängig von dieser Bauordnung hat jeder, der bauliche Anlagen errichtet oder nutzt, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
3. Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Für alle Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage entstanden sind, haftet ausschließlich der Pächter, der sie errichtet hat oder nutzt. Das gilt auch, wenn eine Genehmigung gem. Nr. 3 erteilt wurde.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Einhaltung der Festlegungen dieser Ordnung zu überwachen und durchzusetzen.
Das bedeutet insbesondere:
 - Bauanträge nach Nr. 3 dieser Ordnung zu prüfen und zu entscheiden
 - Prüfungen des Bauablaufs nach Nr. 4 vorzunehmen
 - nicht genehmigte oder von einer erteilten Genehmigung abweichende Baumaßnahmen sofort zu unterbinden
 - den Zustand vorhandener Bauten zu beurteilen und ggf. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung festzulegen bzw. deren Beseitigung auf Kosten des betreffenden Pächters zu verlangen.
5. Der Vorstand wird bei der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben von sachkundigen Dritten beraten (Baubeauftragter).
6. Die Pächter haben den nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung uneingeschränkt Folge zu leisten.
7. Gegen Entscheidungen des Vorstandes nach dieser Ordnung kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand nach Anhörung des Pächters dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.
8. Schadensersatzansprüche des Pächters gegenüber dem Vorstand aufgrund von Entscheidungen nach dieser Ordnung sind ausgeschlossen.
Die Verkehrssicherungspflichten liegen ausschließlich beim Pächter.

§2. Bauliche Anlagen

1. Im Kleingarten dürfen die nachfolgend aufgeführten Bauten bzw. baulichen Anlagen nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes und unter den jeweils genannten Bedingungen errichtet werden. Gartenlauben mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² einschließlich überdachter Freisitze und mit folgenden Höhenbegrenzungen:
 - bei Satteldächern: Firsthöhe 3,50 m; Traufhöhe 2,25 m
 - bei Pultdächern: mittlere Höhe 2,40 m
 - Die Abstände zu den Grenzen der Nachbargärten sind entsprechend dem Gestaltungsplan der Kleingartenanlage einzuhalten und sollten im Regelfall mindestens 3 m betragen.
 - Eine Unterkellerung ist grundsätzlich nicht zulässig.
 - Gartenlauben sind so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen, fest installierten Klimaanlage, Solaranlagen, stationären Antennenanlagen und anderen technischen Anlagen, die eine dauerhafte Wohnnutzung fördern, ist untersagt.
 - Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 6,00 m² und einer max. Firsthöhe von 2,20 m. Eine zweckentfremdende Nutzung ist nicht gestattet. Die Festlegung der Grenzabstände erfolgt durch den Verein auf der Grundlage des Gestaltungsplanes.
 - Gartenteiche und Feuchtbiotope mit einer Oberfläche bis 5,00 m² und einer Tiefe bis zu 0,80 m. Es sind nur handelsübliche Fertigteiche oder Folienteiche mit flachem Rand zu verwenden. Betonierte Becken sind nicht gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.
 - Badebecken sind im Zeitraum April bis September in Form eines freistehenden, transportablen Beckens mit folgenden Höchstmaßen zulässig: Grundfläche 10 m²; Durchmesser 3,50 m; Höhe 1,00 m. Dauerhaft errichtete bzw. in das Erdreich eingelassene Schwimmbecken sind unabhängig vom Material nicht

gestattet. Gemäß Wassergesetz 1 des Landes Sachsen-Anhalt ist Wasser aus Badebecken dem Abwasser zu zurechnen. Der Pächter ist für eine gesetzeskonforme Entsorgung verantwortlich. Eine Benutzung als Gießwasser ist verboten.

- Notwendige Stütz- und Trockenmauern mit einer Höhe über 0,60 m nur, wenn Nachweis ihrer Standsicherheit vorliegt. Eine bautechnische Abnahme hat zu erfolgen.
 - Brunnen zur Förderung von Grundwasser dürfen nur unter den Bedingungen des § 139 des Wassergesetzes 1 angelegt werden.
 - Fäkalien und Abwässer sind nach den § 150 ff des Wasserschutzgesetzes 1 und den Festlegungen der Stadt Halle (Saale) zu behandeln. Abflusslose Sammelgruben dürfen nur bis 3 m³ Inhalt errichtet werden. Die Entsorgung hat durch ein zugelassenes Unternehmen zu erfolgen.
 - Anlagen für Wasser und Flüssiggas sowie elektrische Anlagen sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu errichten, zu nutzen bzw. zu warten und dürfen der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen.
2. Für Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Werterhaltung der unter Nr. 2.1 genannten baulichen Anlagen ist keine Genehmigung erforderlich, wenn sie nicht mit einer Veränderung des Baukörpers verbunden sind.
3. Die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen können ohne Genehmigung des Vorstandes errichtet werden, wenn sie den nachstehend genannten Anforderungen entsprechen. Die Errichtung ist jedoch anzeigepflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.
- Terrassen (max. 12 m²) und befestigte Wege mit durchlässigem Belag bis zu 10% der Gartenfläche.
 - Zäune innerhalb der Anlage mit einer Höhe von 1,20 m. Bei Grenzerrichtung ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Die Stützpfosten müssen in ihren Abmessungen der Zaunhöhe angepasst sein.
Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig. Die Instandhaltung obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten entsprechend den vereinsinternen Festlegungen.
 - Sichtschutz aus Flechtzaun, Ziergehölzen oder als Pergola bis max. 2 m Höhe und einer Fläche von max. 10 m². Dabei ist ein Abstand von der Gartengrenze von mind. 1/2 Höhe + 1,00 m einzuhalten.
 - Regenwasserauffangananlagen bis zu einem Fassungsvermögen von 3 m³ (Summe aller Behälter)
 - Wasserbecken für Gießwasser an der Entnahmestelle bis zu 1 m³
4. Keiner Zustimmung des Vorstandes bedürfen während der Saison von April bis September errichtete Partyzelte (max. 3 Tage), Sonnenschirme (groß) mit versenkter Bodenhalterung und Sonnensegel, aufrollbare Markisen an der Laube sowie transportable Kleinkinderschaukeln bzw. -rutschen bis 2 m³ umbauter Raum. Die Herstellervorschriften sind zu beachten.
5. Nicht erlaubt sind im Kleingarten
- bauliche Anlagen der in Nr. 2.1. und 2.3 genannten Arten, wenn sie nicht den dortigen Anforderungen genügen
 - separate Geräteschuppen, Volieren, Kleintierställe und andere Zweitbauten
 - Wege und Terrassen in Ort beton oder andere Oberflächenversiegelungen
 - feste Feuerstätten, Massiv-Grills, offene und geschlossene Feuerstellen gem. Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V.

§3. Baugenehmigungsverfahren

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die nach Nr.2.1. genehmigungspflichtig sind, ist beim Vorstand schriftlich in zweifacher Ausführung zu beantragen.
Dem Antrag sind beizufügen:
- bei Fertigteillauben
 - die vom Hersteller vorab gelieferten Unterlagen
 - der Lageplan
 - der Fundamentplan
 - beim Eigenbau von Lauben
 - eine fachmännische Bauzeichnung
 - eine fachmännische Baubeschreibung
 - der Lageplan

- der Fundamentplan
- der Standsicherheitsnachweis (Statik)
- bei sonstigen baulichen Anlagen
 - Beschreibung, ggf. Skizze oder Musterfotos, Lageplan u. dergl.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vorher einzuholen und dem Antrag beizufügen sowie auf Verlangen des Vorstandes Auskünfte zu geben oder weitere Unterlagen beizubringen.
- Mit der Bauausführung darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Antrages durch den Vorstand begonnen werden. Die Genehmigung ist aufgehoben, wenn sie Bebauungsplänen oder anderen baurechtlichen Vorschriften entgegenstehende Festlegungen enthält und kein Bestandsschutz gegeben ist.
- Die Zustimmung des Vorstandes ist von Anfang an nichtig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass notwendige behördliche Genehmigungen nicht vorliegen.
- Für die Bearbeitung eines Antrags auf Baugenehmigung kann eine Gebühr erhoben werden. Kosten, die durch die notwendige Beteiligung Dritter entstehen, trägt der Antragsteller.

§4. Prüfung des Bauablaufes

1. Der Bauablauf wird, um die Einhaltung der eingereichten und bestätigten Unterlagen sowie der bautechnischen Vorschriften zu gewährleisten, durch den Vorstand oder dessen Beauftragten in folgenden Stadien geprüft:
 - Baugrube (Vermessung)
 - Fundament
 - Bauwerksabspernung
 - Dachkonstruktion
 - Endabnahme
 - Elektroinstallation mit Abnahmeprotokoll einer zugelassenen Firma
2. Der Bauherr (Pächter) hat den Vorstand entsprechend dem Stand der Bauarbeiten rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren, das Ergebnis ist dem Bauherrn umgehend schriftlich mitzuteilen.

§5. Bestandsschutz

1. Gartenlauben mit einer Grundfläche von mehr als 24 m², inkl. überdachter Freisitz, sowie Gewächshäuser, Kleintierställe und Terrassen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, haben Bestandsschutz nach § 20 a BKleingG, wenn sie
 - vor dem 01.02.1985 errichtet worden sind oder
 - danach errichtet wurden und eine gültige Baugenehmigung vorliegt.
2. Spätestens bei Pächterwechsel oder auf Verlangen des Verpächters bzw. Gesetzgebers ist, unter Berücksichtigung des Bestandschutzes nach 5.1., in den Kleingärten der gesetzliche Zustand herzustellen.

§6. Schlussbestimmung

1. Bezüge auf Bundes- und Landesrecht sowie Ordnungen der Stadt Halle (Saale) verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderung eine Festlegung dieser Bauordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.